

**Relevanzprüfung zum Umfang der artenschutzrechtlichen
Untersuchungen und
naturschutzfachliche Angaben zur
speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)**

**für die Bebauungsplanung
„Quartier Hochbühl“
in Michelfeld**



**Relevanzprüfung zum Umfang der artenschutzrechtlichen
Untersuchungen und
naturschutzfachliche Angaben zur
speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)**

**für die Bebauungsplanung
„Quartier Hochbühl“
in Michelfeld**

Auftraggeber: Gemeinde Michelfeld

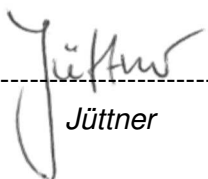
Rathaus Michelfeld
Haller Straße 35
74545 Michelfeld
Tel. 0791 97071-0
info@michelfeld.de

**Auftragnehmer: Büro für Umweltplanung
Katharina Jüttner**

Kupferhof 1
74582 Gerabronn
Tel. 07952 / 5603
info@umweltplanung-juettner.de

Bearbeitung: Katharina Jüttner (Dipl. Landschaftsplanerin)

gefertigt: Kupferhof, den 07.01.2025


Jüttner

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Vorbemerkung	4
2 Rechtliche Grundlagen	4
3 Gebietsbeschreibung.....	6
4 Wirkungen des Vorhabens	8
5 Vorgehensweise artenschutzrechtliche Relevanzeinschätzung	9
6 Lebensraumtypen	9
7 Empfehlungen zum Untersuchungsumfang	10
8 Schutzstatus der Arten	12
9 Untersuchungsmethodik der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfungen (saP).....	13
9.1 Avifauna.....	13
9.2 Fledermäuse.....	14
9.3 Schmetterlinge, Falter	14
9.4 Reptilien.....	15
9.5 Haselmaus.....	15
9.6 Biber	15
9.7 Fische	15
10 Untersuchungsergebnisse.....	16
10.1 Avifauna.....	16
10.2 Fledermäuse	16
10.3 Schmetterlinge, Falter	16
10.4 Reptilien	16
10.5 Haselmaus.....	17
10.6 Biber	17
10.7 Fische	17

11	Artenschutzrechtliche Beurteilung	17
11.1	Betroffenheit Brutvögel	17
11.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen Brutvögel	20
11.3	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung Brutvögel	22
11.4	Betroffenheit Fledermäuse	22
11.5	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung Fledermäuse	22
11.6	Betroffenheit Schmetterlinge, Falter	22
11.7	Betroffenheit Reptilien	22
11.8	Haselmaus	22
11.9	Biber	23
11.10	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung Biber	23
11.11	Fische	23
11.12	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung Fische	23
11.13	Betroffenheit von sonstigen besonderen Arten	23
12	Zusammenfassung	24
13	Literatur	25
	Anhang 1 – Tabelle Brutvögel, Karte Baumhöhlen, planungsrelevante Brutvögel	26

1 Vorbemerkung

Im südwestlichen Anschluss an die Ortschaft Michelfeld sieht die Gemeinde Michelfeld die Bebauungsplanung „Quartier Hochbühl“ in einer Größe von ca. 12 ha auf aktuell überwiegend als Acker genutzten Flächen, aber auch Grünland, bereits bebauten Bereichen und Abschnitten des Gewässers Bibers vor.

Für die geplante Umnutzung der bestehenden Flächen ist die projektspezifische Ermittlung des prüfungsrelevanten Artenspektrums, die nach dem Artenschutzrecht zu untersuchen sind, für die Vorhabenfläche notwendig (Relevanzprüfung). Im Rahmen der Relevanzprüfung wird begutachtet, welche nach dem europäischen Artenschutzrecht relevanten Arten bzw. Artengruppen in den geplanten Baugebieten potenziell vorkommen können und in welchem Umfang diese in einem artenschutzrechtlichen Gutachten zu untersuchen sind.

Im Zuge der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) werden die in der Relevanzprüfung ermittelten Artengruppen erfasst, die Ergebnisse artenschutzrechtlich beurteilt sowie Schutzmaßnahmen konzipiert.

Die Erhebungen erfolgten vor Ort von April bis Dezember 2022 im Bereich der zentralen und westlichen Fläche des Plangebietes. Im in der Zwischenzeit hinzugekommenen Planbereich der Bibers sowie angrenzender Grünland- und Gehölzstrukturen und bebauter Bereiche im Osten wurden im November 2024 die Habitatstrukturen erfasst, die artenschutzrechtlichen Untersuchungen sind in diesem Bereich jedoch noch nicht vollständig erfolgt.

2 Rechtliche Grundlagen

Der Notwendigkeit der artenschutzrechtlichen Untersuchungen liegen folgende gesetzliche Regelungen zu Grunde:

§ 44 BNatSchG Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

Abs. 1

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Abs. 5

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte

Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Artikel 5 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie)

Unbeschadet der Artikel 7 und 9 treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zur Schaffung einer allgemeinen Regelung zum Schutz aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten, insbesondere das Verbot

- a) des absichtlichen Tötens oder Fangens, ungeachtet der angewandten Methode;
- b) der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern;
- c) des Sammelns der Eier in der Natur und des Besitzes dieser Eier, auch in leerem Zustand;
- d) ihres absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt;
- e) des Haltens von Vögeln der Arten, die nicht bejagt oder gefangen werden dürfen.

§ 15 BNatSchG (Verursacherpflichten, Unzulässigkeiten von Eingriffen)

- (1) Der Verursacher eines Eingriffs ist zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.
- (2) Der Verursacher ist zu verpflichten, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).....

§ 18 BNatSchG (Verhältnis zum Baurecht)

- (1) Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuchs Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.

3 Gebietsbeschreibung

Bei der ca. 12 ha großen Planfläche im Südwesten von Michelfeld handelt es sich um leicht nach Südwesten hin abfallende Fläche. Im Norden und Osten der Fläche befinden sich bebaute Flächen, sowohl Gewerbegebäude als auch Wohngebäude samt randlicher Freiflächen. Im Osten quert auch die Bibers, die in diesem Abschnitt von Gehölzen und Grünland flankiert wird, die Planfläche. Im Zentrum und Westen der Fläche befinden sich Ackerflächen, die zum Teil von Streuobst, Einzelgehölzen und Feldhecken sowie Gräben und unbefestigten Wegen begleitet werden. Im südöstlichen Grenzbereich verlaufen asphaltierte Wege.

Nach Norden und Osten hin schließen sich Bebauungen der Ortschaft Michelfeld an, nach Südosten hin der Herrenbach. Im Westen und Süden schließen sich weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen an die Planfläche an.

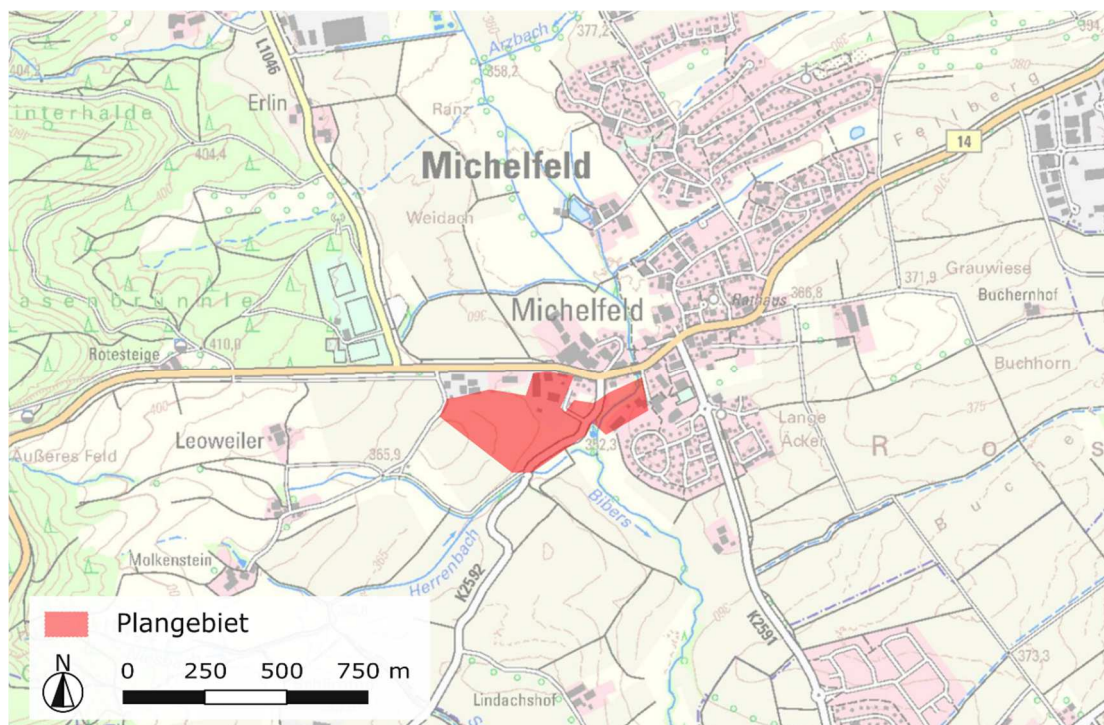


Abb. 1: Lage des Plangebietes (Kartengrundlage digitale topographische Karte)

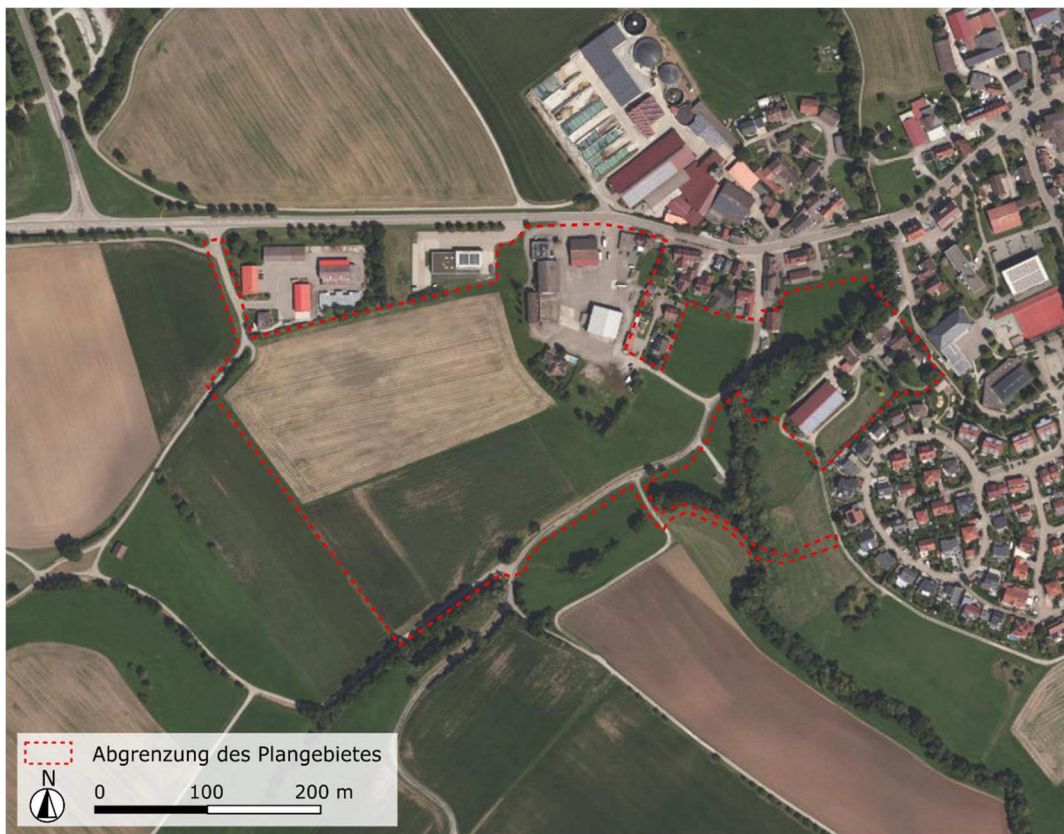


Abb. 2: Abgrenzung des Plangebietes (Kartengrundlage Luftbild)



Abb. 3-6: Blicke über das Plangebiet (Teil 1)



Abb. 7-12: Blicke über das Plangebiet (Teil 2)

4 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die vom Vorhaben ausgehen und Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können:

Durch die Bebauung können Lebensbereiche von streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verloren gehen.

Durch die Bauarbeiten und die veränderte Nutzung der Flächen können ebenfalls randliche Lebensbereiche von streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigt werden und verloren gehen.

5 Vorgehensweise artenschutzrechtliche Relevanzeinschätzung

Die relevanten Tierarten bzw. Tierartengruppen wurden anhand des Informationssystems Zielartenkonzept Baden-Württemberg (ZAK) ermittelt. Hierfür wurden die im Plangebiet vorkommenden Habitatstrukturen nach der Liste des Informationssystems Zielartenkonzept bei Übersichtsbegehungen am 13.04.2022 sowie am 25.11.2024 erfasst.

Anhand der ermittelten Habitatstrukturen wurde daraufhin für das Plangebiet mit Hilfe der Zuordnungen von Zielarten zu Gemeinden und Habitatstrukturen eine vorläufige Zielartenliste erstellt. Die Liste gibt einen groben Überblick über die im Naturraum in den vorgefundenen Habitatstrukturen potenziell vorkommenden Tierarten. Die Liste wurde anschließend anhand der plangebietsbezogenen konkreten Habitatausbildung, der spezifischen Verbreitungssituation der einzelnen Tierarten und der Gebietskenntnisse modifiziert. Zusätzlich wurden vorhandene Daten zu seltenen und gefährdeten Pflanzen ausgewertet. Gab es Schwierigkeiten bei der Feststellung der genauen Vegetationsausbildung aufgrund des ungünstigen Erhebungszeitraums außerhalb der Vegetationsperiode wurde in einer „Worst Case“-Betrachtung immer die Möglichkeit des Vorkommens einer Tierart unterstellt und die Untersuchung eingeplant.

In einem dritten Schritt wurde die Wirkungsempfindlichkeit der betroffenen Arten durch das Vorhaben geprüft. Ist die Wirkungsempfindlichkeit so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 BNatSchG ausgelöst werden können, entfällt die Untersuchungsrelevanz im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchungen.

6 Lebensraumtypen

Im Planbereich befinden sich folgende Habitatstrukturen nach der Liste des Zielartenkonzeptes:

Kürzel	Habitatstruktur
A2.1	Graben, Bach
D2.2.1	Grünland frisch und (mäßig) nährstoffreich (typische Glatthaferwiesen und verwandte Typen)
D 4.1	Lehmäcker
D5.1	Ausdauernde Ruderalflur
D 6.1.2	Gebüsche und Hecken mittlerer Standorte
D6.2	Baumbestände (Feldgehölze, Alleen, Baumgruppen, inkl. baumdominierter Sukzessionsgehölze, Fließgewässer begleitender baumdominierter Gehölze im Offenland (im Wald s. E1.7), Baumschulen und Weihnachtsbaumkulturen)
D6.3	Obstbaumbestände (von Mittel- und Hochstämmen dominierte Baumbestände, für die die Kriterien unter D3 nicht zutreffen, z.B. Hoch- oder Mittelstämme über Acker oder intensiv gemulchten Flächen; nicht Niederstammanlagen)

F1	Außenfassaden, Keller, Dächer, Schornsteine, Dachböden, Ställe, Hohlräume, Fensterläden oder Spalten im Bauwerk mit Zugänglichkeit für Tierarten von außen; ohne dauerhaft vom Menschen bewohnte Räume
----	--

Randlich befinden sich keine weiteren Habitatstrukturen.

7 Empfehlungen zum Untersuchungsumfang

Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchungen (saP) sind grundsätzlich alle in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der folgenden Gruppen zu berücksichtigen:

- die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VRL sowie
- die darüber hinaus nur nach nationalem Recht "streng geschützten Arten" (§ 15 BNatSchG).

Die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten sind im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu prüfen. Die über diese beiden Gruppen hinaus nur national streng geschützten Arten sind auf die Schutzvorschrift des § 15 BNatSchG zu untersuchen.

Die nach nationalem Recht nur "besonders geschützten Arten" sind nicht Gegenstand der saP. Eine Untersuchung kann aber dann notwendig werden, wenn es Anhaltspunkte für ein Vorkommen dieser Arten gibt und diese bspw. einer hohen Gefährdungskategorie nach der Roten Liste zugeordnet oder regional von besonderer Bedeutung sind. Die Daten sind in diesem Fall für die Berücksichtigung im Rahmen der Eingriffsregelung (§ 15 BNatSchG) oder für die Festlegung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu erheben.

Auf dieser Basis ergibt sich folgender Untersuchungsumfang im Verschnitt der Ergebnisse des Informationssystems Arteninformation mit den konkreten Habitatansprüchen und der Wirkungsempfindlichkeit der Arten.

Vögel

Im Planbereich und den angrenzenden Bereichen ist mit der Artengruppe der Brutvögel zu rechnen.

Fledermäuse

In den Gehölzen und Gebäuden innerhalb und randlich der Planfläche ist das Vorkommen von Fledermäusen möglich. Gehölzstrukturen können als Leitlinien genutzt werden.

Schmetterlinge, Falter

Das Vorkommen streng geschützter Schmetterlinge und Falter ist in den Bereichen des Grünlandes sowie den Uferbereichen der Bibers und der Gräben möglich.

Reptilien

In den Lagerbereichen von Materialien und Uferbereichen mit Totholzanteil ist das Vorkommen von Reptilien, schwerpunktmäßig der Zauneidechse möglich.

Säugetiere / Haselmaus

Das Vorkommen der Haselmaus ist in den dichteren Gehölzbereichen mit Sträuchern im Bereich der Feldhecke und der gewässerbegleitenden Gehölze möglich.

Säugetiere / Biber

Vorkommen des Bibers sind im Bereich des Fließgewässers möglich.

Fische

Vorkommen von Fischen sind im Bereich des Gewässers zu erwarten.

Tierartengruppe	Begehungs- termine	Bemerkung
Brutvögel	6	Revierkartierung im Plangebiet Anfang April – Ende Juni nach Südbeck et. Al. im Plangebiet sowie einem 120 m Radius im Offenland und den angrenzenden Gehölzen und Gebäuden
Brutvögel	1+	Einzeluntersuchung der Gehölze und Gebäude auf Großnester und Bruthöhlen in Zeiten ohne Belaubung Bei Vorkommen 1 weitere Untersuchung auf Nutzung im Juni
Fledermäuse	1+	Untersuchung der Gehölze und Gebäude auf Höhlungen und Spalten mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen Bei Vorkommen 1 weitere Untersuchung auf Nutzung im Juni
Schmetterlinge, Falter	1+	Übersichtsbegehung auf Vorkommen der Futterpflanzen streng geschützter Schmetterlinge und Falter bei Vorkommen je zwei Untersuchungen auf Vorkommen der Arten
Reptilien	6+	Begehungen des Plangebietes auf Vorkommen von Reptilien im Zeitraum April bis Juni bei Vorkommen zwei zusätzliche Untersuchungen auf Jungtiere im August
Haselmaus	6	Anbringung von Niströhren in Hecken und Gehölzsäumen, mind. 4 Kontrollen, 1 Suche nach Fraßspuren und Nestern in oben aufgeführten Strukturen (Zeitraum April bis November)
Fische	-	Auswertung von Daten der Fischerei und des Managementplanes, sofern notwendig Elektrofischung
Sonstige Arten	-	Sollte sich bei der Kartierung die Relevanz für die Untersuchung weiterer Arten bzw. Artengruppen ergeben, ist eine zusätzliche Untersuchung mit dem Auftraggeber abzusprechen

8 Schutzstatus der Arten

Vögel

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG sind alle europäischen Vogelarten nach der Vogelschutz-Richtlinie "besonders geschützt". Einige Vogelarten sind in der Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) bzw. im Anhang A der VO (EG) Nr. 338 aufgeführt und somit nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG "streng geschützt".

Fledermäuse

Alle Fledermausarten Deutschlands sind gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie gesetzlich geschützt. Sie gelten als „streng geschützte“ Arten und unterliegen somit den strengsten Schutzbestimmungen des deutschen Naturschutzrechts.

Schmetterlinge, Falter

Verschiedene Schmetterlinge und Falter, wie der dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling sind gemäß Anhang II und IV der FFH-Richtlinie gesetzlich geschützt und gemäß Bundesnaturschutzgesetz „streng geschützte“ Arten.

Reptilien

Zaun- und Mauereidechse sowie Schlingnatter sind gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie gesetzlich geschützt und gelten nach BNatSchG als „streng geschützte“ Arten.

Haselmaus

Die Haselmaus ist gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie gesetzlich streng geschützt. In der Roten Liste Baden-Württembergs wird sie in der Kategorie G "Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt" geführt.

Biber

Der Biber ist gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie gesetzlich geschützt und somit gemäß Bundesnaturschutzgesetz eine „streng geschützte“ Art, in der Roten Liste Baden-Württembergs wird er in der Kategorie 2 "stark gefährdet" geführt.

Fische

Einzelne Fischarten wie die Groppe sind gemäß der Anhänge der FFH-Richtlinie gesetzlich geschützt und somit gemäß Bundesnaturschutzgesetz „streng geschützte“ Arten.

9 Untersuchungsumfang und Untersuchungsmethodik

Bereiche im Nordosten der Planfläche wurden bei den Untersuchungen 2022 nicht berücksichtigt, da sie zu diesem Zeitpunkt nicht Teil der Planfläche waren. Im Winter 2024 konnten die Untersuchungen nicht abschließend durchgeführt werden, so dass diese Bereiche noch 2025 untersucht werden müssen.

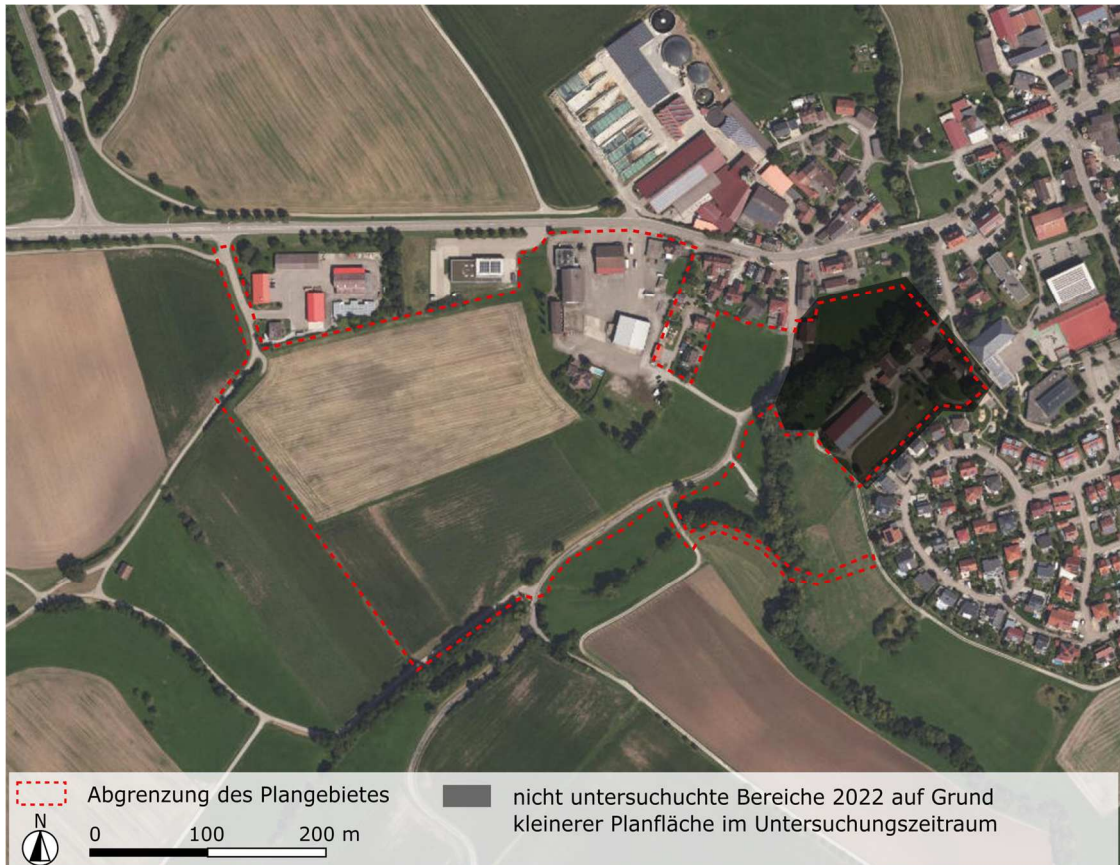


Abb. 13: Untersuchungsbereich saP 2022 (Kartengrundlage Luftbild)

9.1 Avifauna

Die Erfassung der Brutvögel erfolgte innerhalb des Plangebietes sowie in einem 120 m Radius im Offenland in Bezug auf Offenlandbrüter und im Bereich der angrenzenden Gehölze und Gebäude auf Brutvögel 2022. Bereiche im Nordosten der Planfläche wurden bei den Untersuchungen 2022 nicht berücksichtigt, da sie zu diesem Zeitpunkt nicht Teil der Planfläche waren. Im Winter 2024 konnten die Untersuchungen nicht durchgeführt werden, so dass diese Bereiche noch im Frühjahr 2025 untersucht werden müssen.

Die Kartierung 2022 erfolgte sechsmalig in Form der Revierkartierungsmethode der Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2005). Die Begehungen erfolgten am 13. April, 4. Mai, 11. Mai, 25. Mai, 10. Juni und 26. Juni 2022 in den Morgenstunden zwischen 5.00 Uhr und 10.00 Uhr bei klarem als auch bedecktem Himmel und Temperaturen zwischen 3 °C und 19 °C.

Während der Begehungen wurden alle ein Revier anzeigenden akustisch oder optisch wahrnehmbaren Offenlandbrüter punktgenau unter Verwendung standardisierter Symbole in

Geländekarten eingetragen. Zusätzlich wurden Nahrungsgäste ohne revieranzeigende Merkmale erfasst. Lokale Häufungen von Nachweisen einer Art während verschiedener Kontrolldurchgänge wurden gemäß den Vorgaben für die einzelnen Arten in SÜDBECK et al. (2005) als Reviere (Brutverdacht, Brutnachweis) interpretiert.

Am 13. April und 27. Juli 2022 wurden die Gehölze und Gebäude zusätzlich auf Großnester und belegte Höhlungen hin untersucht.

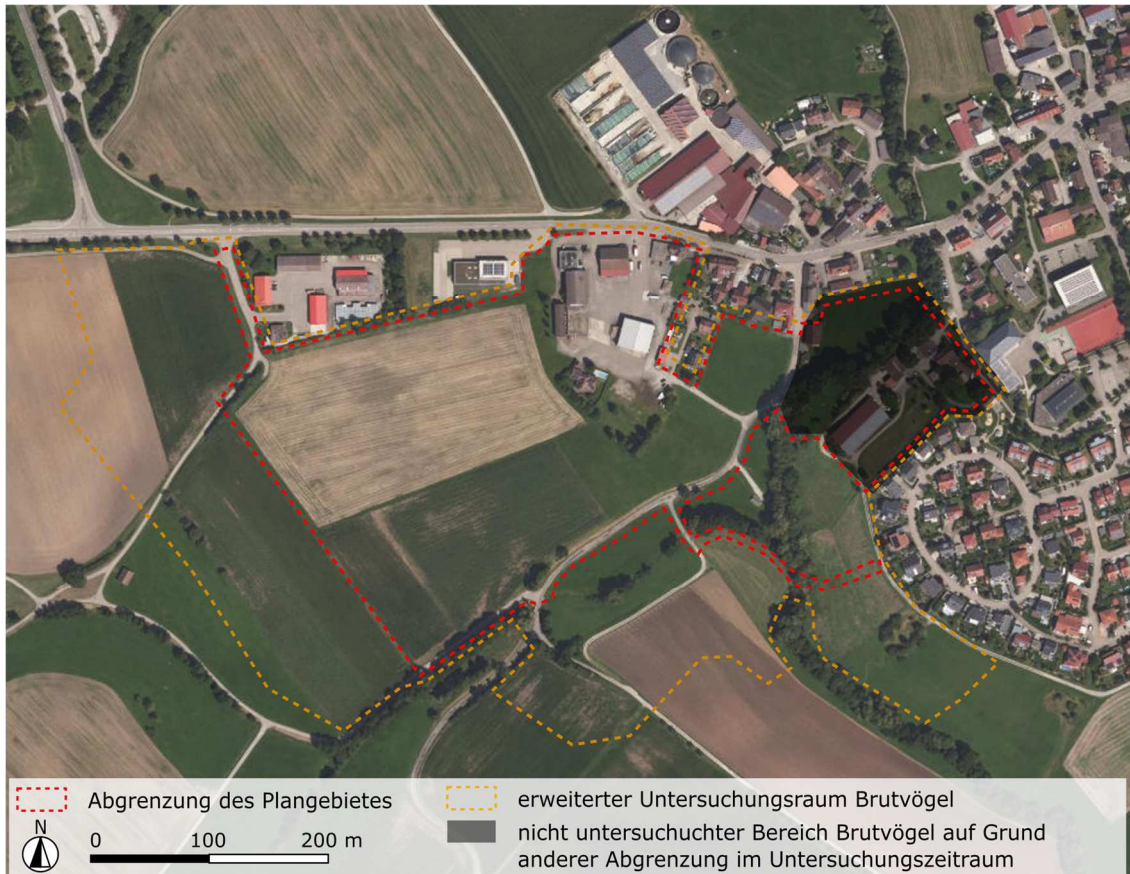


Abb. 14: erweiterter Untersuchungsraum Brutvögel (Kartengrundlage Luftbild)

9.2 Fledermäuse

Am 13. April und 27. Juli 2022 wurden die Gehölze und Gebäude innerhalb des Untersuchungsbereiches der Brutvögel 2022 auch auf geeignete Höhlungen und Spalten für Fledermausquartiere und auf belegte Quartiere hin untersucht.

Die Untersuchungen für den nordöstlichen Planbereich können 2025 erfolgen.

9.3 Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Die Graben-, Bachufer- und Grünlandbereiche wurden am 11. Mai 2022 auf Futterpflanzen streng geschützter Schmetterlinge und Falter mit Schwerpunkt des Großen Wiesenknopfes (die Eiablage- und Futterpflanze des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings) untersucht. Im Grünland entlang der Bibers und des Herrenbachs im Südosten der Planfläche wurde der Große Wiesenknopf festgestellt.

Die darauffolgende Erfassung des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings erfolgte zweimalig innerhalb der Bereiche mit Vorkommen des Großen Wiesenknopfes am 27. Juli und 8. August 2022 im Zeitraum zwischen 9.30 Uhr und 11.00 Uhr bei klarer Witterung und teilweiser Bewölkung und Temperaturen zwischen 18°C und 25°C.

Die Untersuchungen für den nordöstlichen Planbereich können 2025 erfolgen.

9.4 Reptilien

Die Planfläche wurde am 11. Mai, 25. Mai, 28. Mai, 10. Juni, 26. Juni und 27. Juli 2022 auf Vorkommen von Reptilien untersucht.

Die Untersuchungen für den nordöstlichen Planbereich können erst 2025 erfolgen.

9.5 Haselmaus

Am 15. März 2022 wurden im Bereich der Gehölze im Plangebiet im Bereich der Feldhecke m Westen und der gewässerbegleitenden Gehölze im Osten je 10 Haselmaustubes ausgebracht. Diese wurden regelmäßig auf Nutzungen durch Haselmäuse kontrolliert (11. Mai, 26. Juni, 27. Juli und 10. September 2022).

Zusätzlich wurden die Gehölzbereiche am 06. Dezember 2022 ohne auf Nester und Fraßspuren der Haselmaus kontrolliert. Nester der Haselmaus sind runde verwobene Bauten mit Durchmessern von 5 bis 15 cm aus Gräsern, Blättern und / oder Laub, die sich in Baumhöhlen, Nistkästen oder dichter Strauchvegetation befinden können. Typische Fraßspuren der Haselmaus findet man in der Nähe der Haselsträucher in Form von runden Löchern in Haselnüssen mit Zahnspuren parallel zum Rand.

9.6 Biber

Die Erfassung des Bibers erfolgte entlang der Biber im Bereich der geplanten Fuß- und Radwegquerung sowie je ca. 100 m flussauf- und -abwärts des Eingriffsbereiches am 04. Mai und 19. April und am 8. August 2022 auf Biberspuren in Form von Fraßspuren und Biberbauten bzw. Bibereingängen in das Gewässer sowie auf Bibersichtungen. Deutlicher Hinweis auf Biberaktivität sind die kegelförmigen Gehölzbenagungen und -fällungen und die randlichen Holzspäne mit den Zahnspuren des Bibers. Anzeichen für genutzte unterirdische Bauten sind „Nahrungsflöße“ vor den Höhleneingängen im Gewässer sowie Trittsiegel und Biberrutschen (Erdrutschen ins Gewässer).

9.7 Fische

Die Erfassung der Fische erfolgte 2022 nicht direkt vor Ort sondern durch Auswertung der Daten des Managementplanes für das FFH-Gebiet FFH 6924-342 „Schwäbisch Haller Bucht“, da die Planung zu diesem Zeitpunkt nur die Überbrückung des Bachlaufes Bibers vorsah, nicht jedoch direkte Eingriffe in das Gewässer selbst.

Bei veränderter Eingriffserheblichkeit sind zusätzlich Daten der Fischerei auszuwerten und gegebenenfalls Elektrofischungen im Zeitraum 2025 durchzuführen.

10 Untersuchungsergebnisse

10.1 Avifauna

Im Plangebiet und im erweiterten Untersuchungsraum wurden im Zuge der Untersuchungen 2022 insgesamt 22 Vogelarten nachgewiesen (Tabelle in Anhang 1).

Im Plangebiet und erweiterten Untersuchungsraum ergab sich für 14 Arten nach den Vorgaben von Südbeck et al. (2005) ein Brutverdacht. Es handelt sich um Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Feldlerche, Grünfink, Hausrotschwanz, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Star und Zilpzalp.

Für 8 Arten ergab sich nach den Vorgaben von SÜDBECK et al. (2005) kein Brutnachweis im Untersuchungsgebiet. Diese Arten nutzen das Gebiet als Nahrungshabitat bzw. als Rastplatz auf dem Zug. Bei diesen Arten handelt es sich um Buntspecht, Elster, Feldsperling, Goldammer, Haussperling, Heckenbraunelle, Höckerschwan und Zaunkönig.

Bruthöhlungen befinden sich im Planbereich in einem Apfel im Süden der Planfläche und Brutspalten in einer Weide im Zentrum (vgl. Anhang 1). Die Höhlungen werden von Star, Blau- und Kohlmeise genutzt.

Von den nachgewiesenen Brutvogelarten ist die Feldlerche in der Roten Liste der Brutvogelarten Baden-Württembergs (7. Fassung, 2021) als „gefährdet“ (Stufe 3) eingestuft. Der Brutplatz der Feldlerche befindet sich im westlichen Bereich der Planfläche und im daran westlich angrenzenden Bereich (vgl. Anhang 1).

Von den Nahrungsgästen stehen Feldsperling, Goldammer und Haussperling auf der Vorwarnliste der Roten Liste der Brutvogelarten Baden-Württembergs (7. Fassung, 2021).

10.2 Fledermäuse

In den Höhlungen und Spalten der untersuchten Gehölze und Gebäude konnten bei den Untersuchungen 2022 keine für Fledermäuse nachgewiesen werden.

Die Höhlungen in einem Apfelbaum randlich der Straße im Süden der Planfläche sind potentiell für Fledermäuse geeignet.

Gebäude- und Gehölzuntersuchungen im Nordosten der Planfläche stehen noch aus.

Die linearen Gehölze entlang der Bibers dienen Fledermäusen als Leitstruktur für Flüge aus der Ortschaft ins Umland.

10.3 Schmetterlinge, Falter

Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings wurden bei den Begehungen nicht festgestellt, ebenso wenig Vorkommen anderer streng geschützter Schmetterlinge und Falter.

10.4 Reptilien

Reptilien konnten im Zuge der Untersuchungen nicht nachgewiesen werden.

10.5 Haselmaus

Haselmäuse konnten im Zuge der Untersuchungen nicht nachgewiesen werden.

10.6 Biber

Die Erfassung des Bibers erfolgte entlang der Biber im Bereich der geplanten Fuß- und Radwegquerung sowie je ca. 100 m flussauf- und -abwärts des Eingriffsbereiches am 04. Mai und 19. April und am 8. August 2022 auf Biberspuren in Form von Fraßspuren und Biberbauten bzw. Bibereingängen in das Gewässer sowie auf Bibersichtungen. Deutlicher Hinweis auf Biberaktivität sind die kegelförmigen Gehölzbenagungen und -fällungen und die randlichen Holzspäne mit den Zahnspuren des Bibers. Anzeichen für genutzte unterirdische Bauten sind „Nahrungsflöße“ vor den Höhleneingängen im Gewässer sowie Trittsiegel und Biberrutschen (Erdrutschen ins Gewässer).

10.7 Fische

Im Managementplan von 2011 für das FFH-Gebiet Schwäbisch Haller Bucht ist die Bibers im Bereich der Planfläche als Lebensraum der Groppe verzeichnet. Nordwestlich von Michelfeld wurde die Groppe bei den Untersuchungen 2010 nachgewiesen.

11 Artenschutzrechtliche Beurteilung

11.1 Betroffenheit von Vogelarten

Die Bewertung der Eingriffswirkung auf die betroffenen Arten erfolgt nach einem Vorschlag von TRAUTNER & JOOS (2008) zur Beurteilung erheblicher Störung von Brutvogelbeständen nach Häufigkeit und Gefährdungssituation. Die Einstufung der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Vogelarten mit Brutverdacht bzw. Brutnachweis nach der Verbreitung und Häufigkeit, sowie der Gefährdungssituation gibt die nachfolgende Tabelle wieder:

Tabelle 1: Einstufung der vorkommenden Brutvogelarten nach Trautner & Joos 2008

Verbreitung/Häufigkeit	Gefährdungssituation	Arten
mäßig häufige Arten mit hoher Stetigkeit bis sehr häufige Arten sowie verbreitete Arten mit hohem Raumanspruch	keine Gefährdung vorliegend oder ggf. auch Arten der Vorwarnliste	Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Grünfink, Hausrotschwanz, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Star und Zilpzalp
mäßig häufige Arten oder in Ausnahmefällen gefährdete Arten anderer Kategorien	oft Arten der Vorwarnliste oder der Gefährdungskategorie 3 (gefährdet)	Feldlerche
seltene Arten und /oder mäßig häufige Arten, letztere soweit besondere Gefährdung vorliegend	ggf. hohe Gefährdungskategorien ab Kategorie 2 (stark gefährdet)	keine Arten im Plangebiet als Brutvogel vorkommend

Für Baden-Württemberg wird folgende Skalierung angegeben: selten $\leq$ 1000 Brutpaare (BP); mäßig häufig = 1000 bis $<$ 15000 BP, mäßig häufig mit hoher Stetigkeit = 15000 bis 50000 BP, darüber liegen die Kategorien häufig und sehr häufig; Brutvögel mit hohem Raumanspruch und Koloniebrüter werden separat klassifiziert.

Für die Brutstätten mäßig häufiger Arten mit hoher Stetigkeit bis sehr häufiger Arten sowie verbreiteter Arten mit hohem Raumanspruch kann davon ausgegangen werden, dass die Funktion eventuell gestörter Fortpflanzungsstätten im Bauzeitraum für die Arten im räumlichen Umfeld weiterhin erfüllt werden kann.

1 Revier der gefährdeten Feldlerche werden durch die Planung auf Grund der Bebauung und der Kulissenwirkung stark beeinträchtigt werden.

Die Ergebnisse sind 2025 zu aktualisieren, sofern Eingriffe im Nordosten der Planfläche vorgesehen sind.

Feldlerche:

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die Feldlerche besiedelt nach SÜDBECK et al. (2005) weitgehend offene Landschaften unterschiedlicher Ausprägung; hauptsächlich Grünland und Ackergebiete, aber auch Hochmoore, Heidegebiete, Salzwiesen, feuchte Dünentäler sowie große Waldlichtungen. In BLOTZHEIM et al. (1985) finden sich folgende Angaben zum Biotop: Bevorzugt werden extensiv genutztes Grasland und heterogene Feldfluren, wo Wiesen, Weiden, Klee, Getreide und Hackfrüchte dicht nebeneinander wechseln. Wichtig ist das Vorhandensein von einer kargen und vergleichsweise niedrigen Gras- und Krautvegetation. Der Horizont sollte weitgehend frei sein. Einzelgebäude, einzeln stehende Bäume, Baumreihen, Gebüschstreifen und Hochspannungsleitungen stehen einer Ansiedlung nicht im Wege, beeinträchtigen jedoch die Siedlungsdichte. Zu bewaldeten oder bebauten Gebieten wird ein Mindestabstand eingehalten, der je nach Höhe der Vertikalstrukturen, aber auch von deren Ausdehnung abhängig ist und mindestens 60 m beträgt.

Die Feldlerche ist ein Bodenbrüter. Nester werden in Gras- und niedriger Krautvegetation mit einer bevorzugten Vegetationshöhe von 15-20 cm angelegt. Die Revierbesetzung erfolgt durch das Männchen. Es kommt häufig zu 2 Jahresbruten. Die Gelege enthalten 2-5 Eier. Die Brutdauer beträgt 12-13 Tage, die Nestlingsdauer ca. 11 Tage (SÜDBECK ET AL. 2005). Für jede der aufeinanderfolgenden Bruten wird ein neues Nest gebaut.

Die Feldlerche ist in hiesigen Breiten ein Zugvogel. Die Ankunft im Brutgebiet erfolgt zwischen Ende Januar und Mitte März, in der Regel aber Mitte Februar. Die Reviere werden ab Anfang/Mitte Februar bis Mitte Mai gegründet. Die Eiablage der Erstbrut erfolgt ab Anfang/Mitte April, die der Zweitbrut ab Juni. Die Reviergrenzen sind im Grünland während der Brutzeit vergleichsweise konstant, während es in Ackergebieten zu nicht unerheblichen Revierverschiebungen kommen kann. Revierverschiebungen treten auch zwischen der ersten und zweiten Brut auf (SÜDBECK ET AL. 2005).

Verbreitung im Untersuchungsraum

Das Vorhaben führt durch die geplante Umwandlung von Offenland in eine Baufläche aufgrund der geplanten Überbauungen und der Kulissenmeidung der Feldlerche, die zu höheren Gebäuden und Anlagen, größeren Gehölzen oder auch zu Straßen einen Abstand von mindestens 60 m (BLOTZHEIM 1985) einhält, zu einem Verlust von 1 Revier.

Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Abgrenzung einer lokalen Population der Feldlerche ist auf Grund der flächigen Verbreitung der Feldlerche in Baden-Württemberg nicht unproblematisch. Das MLR B-W gibt folgenden Hinweis zur Abgrenzung: „Als Abgrenzungskriterium für die Betrachtung einer „lokalen“ Population wird bei Arten mit einer flächigen Verbreitung (wie Feldlerche) und bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen (z.B. Rotmilan) vielmehr empfohlen, auf Naturräume 4. Ordnung abzustellen“ (MLR B-W 2009).

Der Naturraum, in dem sich das Plangebiet befindet, ist die Hohenloher-Haller-Ebene.

Mit einem geschätzten Gesamtbrutbestand von 850.000-100.000 Brutpaaren in Baden-Württemberg zählt die Feldlerche zu den mäßig häufigen Brutvögeln. Obwohl der Bestand der Feldlerche momentan als gesichert angesehen werden kann, ist der Erhaltungszustand aufgrund folgender Umstände als ungünstig zu bewerten:

Die bestehende Dichte ist weit von der entfernt, die in günstigen Lebensräumen der mitteleuropäischen Kulturlandschaft erreicht werden kann. Hier werden Siedlungsdichten zwischen 10 und 20 Brutpaaren je 10 ha angegeben (HÖLZINGER 1999).

Ein extremer Rückgang der Feldlerche von über 50 % in dem Zeitraum zwischen 1980 und 2004 (HÖLZINGER ET AL. 2007) und die fortführende Bestandsabnahme führte zur Aufnahme in die Kategorie 3 der Roten Liste und wurde durch folgende Ursachen hervorgerufen:

- Lebensraumverlust durch Flurbereinigung und Intensivierung der Landwirtschaft,
- Änderung im Anbau und in der Bewirtschaftungsgröße
- Siedlungsentwicklung und Straßenbau
- Störung an Brutplätzen.

Der Rückgang des Bestandes dauert bis zum aktuellen Zeitpunkt an.

Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Durch das geplante Bauvorhaben wird 1 Brutplatz der Feldlerche im Planbereich und dem direkt angrenzenden Umfeld des Planungsbereiches beeinträchtigt.

Ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 liegt nach § 44 Abs. 5 jedoch nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann. Dabei „darf an der ökologischen Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte keine Verschlechterung eintreten. Mit der Formulierung „im räumlichen Zusammenhang“ sind dabei ausschließlich Flächen gemeint, die in einer engen funktionalen Beziehung zur betroffenen Lebensstätte stehen und entsprechend dem artspezifischen Aktionsradius erreichbar sind.“ (LANA, 2010).

Die Feldlerche ist in hiesigen Breiten ein Zugvogel, der in jedem Frühjahr aufs Neue einen Brutplatz sucht und sein Revier anlegt. Es wäre demnach durchaus möglich, dass sich die betroffenen Lerchenpaare auf Feldflächen, die das Plangebiet umgeben, neue Brutplätze suchen.

Der extreme Rückgang der Feldlerche lässt diese Möglichkeit jedoch als unwahrscheinlich erscheinen. Er lässt vielmehr darauf schließen, dass keine Ausweichflächen für Bruten vorhanden sind.

Der Verlust von 1 Revier ist deshalb, auch wenn nur kleinräumig, eine weitere Verschlechterung der ökologischen Gesamtsituation.

- **Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 ist deshalb ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erfüllt.**

11.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) - Brutvögel

Das geplante Baugebiet führt zu einer Zerstörung und erheblichen Beeinträchtigung von einer Fortpflanzungsstätte der Feldlerche. Es kommt damit zu einem Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 Nr.3. Ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 liegt nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dafür sind, wie oben geschildert, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) notwendig. Die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen müssen zum Zeitpunkt des Eingriffs die gewünschte ökologische Wirkung entfalten.

Folgende vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind möglich:

- Spontan begrünte oder mit einer Samenmischung aus Wildkräutern eingesäte Saumbiotope im Ackerland, sogenannte **Buntbrachen**, eignen sich für die Feldlerchen besonders als Brutstätten und Futterplatz. Die mehrjährigen Streifen dürfen weder gedüngt noch mit Pestiziden behandelt werden. Vor allem nach der Erstbrut verschieben die Feldlerchen ihre Reviere in die Buntbrachenflächen. Mit ihrer heterogenen Struktur sind Buntbrachen jedoch während der ganzen Brutperiode ein sehr geeignetes Nist- und Nahrungshabitat. Optimal ist ein Anteil von ca. 10 % Buntbrache, mosaikartig verteilt in den Ackerbaugebieten.

Zum **Ausgleich von 1 Brutrevier sollten mindestens 0,2 ha Buntbrachestreifen** in mindestens 20 m Breite, verteilt auf ca. 2 ha Ackerfläche angelegt werden. Die Mindestbreite von 20 m ist notwendig, da bei schmalen Streifen eine hohe Gefahr für die dort lebenden Vogelarten besteht, Prädatoren wie Fuchs und Iltis zum Opfer zu fallen (OPPERMANN et al. 2008).

Grundsätzlich ist ein artenschutzrechtlicher **Ausgleich** auch **auf Grünland** möglich. Folgende Voraussetzungen sollten gelten:

- Es muss sich um Intensivgrünland handeln, das vorher offensichtlich für Offenlandbrüter unattraktiv war.
- Die Fläche muss von der Lage her attraktiv für Offenlandbrüter sein, z.B. möglichst Kuppenlage, nicht zu steil, keine querenden Hochspannungsleitungen etc.
- Für den Ausgleich muss die festgelegte Fläche umgebrochen und mit niederwüchsigen Gras- und / oder Kräuterarten angesät werden. Ggf. muss Umbruch und Neueinsaat nach einigen Jahren wiederholt werden, falls Aufwuchs zu dicht. Ob im Randbereich höherwüchsige Arten, z.B. Großer Wiesenknopf, angesät werden können, ist jeweils zu prüfen.

- Flächengröße: mindestens **0,2 ha für 1 Revie**, wobei die Flächenbreite mindestens 10 m beträgt (optimal 10 – 20 m); max. 1 Revierersatzmaßnahme pro 2,0 ha Fläche (Reviergröße)
- Pflege: max. 2 Schnitte pro Jahr, von denen die erste Mahd je nach Witterung Anfang bis Mitte Juni erfolgt.
- Mindestabstand der Maßnahmenfläche zu Kulissen mit Höhenwirkung (Bäume, Gebäude): 80 m, 50 m zu Straßen; die Maßnahmen dürfen entlang von Feldwegen und Wassergräben angelegt werden.

Außerdem können folgende artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für entfallende Reviere von Offenlandbrütern anerkannt werden, wenn sie den o.g Ansprüchen bzgl. Lage, Flächengröße, Kulissen etc. genügen:

- Die Neuaufnahme von ganzjähriger Beweidung auf Intensivgrünlandflächen.
- Extensivierung von Intensivwiesen auf ehemals mageren Standorten. Extensivierung muss weitestgehend abgeschlossen sein für Anerkennung, sodass die Attraktivität für Offenlandbrüter gegeben ist.
- Die Extensivierung von Ackerschlägen durch erweiterten Drillreihenabstand (3fach). Bei gleichzeitigem Verzicht auf Pestizide ggf. zusätzliche Anrechnung gemäß naturschutzrechtlicher oder baurechtlicher Eingriffsregelung (Aufwertung durch Ackerwildkräuter).

Hier müssen ggf. weitere Festlegungen erfolgen, z.B. bzgl. Intensität der Beweidung, möglichen Feldfrüchten etc.

Grundsätzlich sollte die Eignung der Maßnahme von einem Gutachter/Fachperson bestätigt und muss die Eignung von der Unteren Naturschutzbehörde anerkannt werden. Ein Monitoring der Maßnahme kann von der Unteren Naturschutzbehörde festgesetzt werden.

Die Ausgleichsmaßnahmen müssen sich innerhalb des Lebensraums der lokalen Population befinden. Die Kulissenmeidung der Feldlerche und die Effektdistanzen um Straßen sind zu berücksichtigen. Zu bewaldeten oder bebauten Gebieten wird ein Mindestabstand eingehalten, der je nach Höhe der Vertikalstrukturen, aber auch von deren Ausdehnung abhängig ist und mindestens 60-120 m beträgt. Ausgesprochene Hanglagen werden nur im übersichtlichen oberen Teil besiedelt. Auch zu vielbefahrenen Straßen sollte ein Abstand von mindestens 100 m eingehalten werden, bei Autobahnen eher 300 m. Einzelgebäude, einzelnstehende Bäume, Baumreihen, Gebüschstreifen und Hochspannungsleitungen stehen einer Ansiedlung nicht im Wege, beeinträchtigen jedoch die Siedlungsdichte.

Als Lebensraum der zugehörigen lokalen Population ist die Gemeinde Michelfeld anzusehen.

11.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung - Brutvögel

Im Zuge des Verlustes der Höhlenniststätte des Stars im Süden der Planfläche (siehe Anhang 1) sind im räumlichen Umfeld zwei Starenkästen anzubringen für den Verlust von Meisennistplätzen in den Spalten einer Weide im Zentrum der Planfläche (siehe Anhang 1) 2 Meisenkästen.

Baufeldfreimachung und Fällungen dürfen nicht während der Brut- und Aufzuchtzeit der Jungvögel zwischen Anfang März bis Ende September vorgenommen werden.

Alternativ kann für die Feldlerche bei Baubeginn in dieser Zeit durch Vergrämung ab Mitte Februar eine Ansiedlung verhindert werden. Dies kann durch regelmäßiges Grubbern der Fläche in mindestens 10-tägigen Zeitabständen als auch durch das Stellen von mind. 2 m hohen Stangen mit 1,5 m langen Flatterbändern in einem 25 m Raster innerhalb des Baufensters geschehen.

11.4 Fledermäuse

Ruhestätten von Fledermäusen konnten im Zuge der Untersuchungen 2022 nicht nachgewiesen werden, jedoch potentiell geeignete Höhlungen und Leitstrukturen für Jagdflüge.

Die Ergebnisse sind bei baulichen Planungen im noch nicht untersuchten Nordosten der Planfläche 2025 zu aktualisieren.

11.5 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung - Fledermäuse

Bei Fällung des Apfelbaumes mit potentiell geeigneter Höhlung im Süden der Planfläche (siehe Anhang 1) ist ein Fledermausrundkasten im räumlichen Umfeld anzubringen.

Die Eingriffe in die gewässerbegleitenden Gehölze entlang der Bibers sind so gering wie möglich zu halten, um die Leitfunktion nicht erheblich zu beeinträchtigen.

11.6 Schmetterlinge, Falter

Da keine streng geschützten Schmetterlinge und Falter im Plangebiet festgestellt wurden, ist die Artengruppe von einer Überplanung nicht erheblich betroffen.

11.7 Reptilien

Da keine Reptilien im Plangebiet festgestellt wurden, ist die Artengruppe von einer Überplanung nicht erheblich betroffen.

Die Ergebnisse sind bei baulichen Planungen im noch nicht untersuchten Nordosten der Planfläche 2025 zu aktualisieren.

11.8 Haselmaus

Da keine Haselmäuse im Zuge der Untersuchungen festgestellt wurden, ist die Artengruppe von einer Überplanung nicht erheblich betroffen.

11.9 Biber

Ca. 30 m südlich der geplanten Radwegequerung der Bibers befand sich 2022 ein vom Biber leicht angestauter Bachabschnitt. Biberfraßspuren fanden sich randlich davon und vor allem flussaufwärts nach Süden hin. Biber selbst konnten im Zuge der Beobachtungen 2022 jedoch nicht gesichtet werden.

11.10 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung - Biber

Die Eingriffe in die gewässerbegleitenden Gehölze entlang der Bibers und die Uferbereiche des Gewässers sind so gering wie möglich zu halten, um die Leitfunktion nicht erheblich zu beeinträchtigen. Vor Baubeginn sind die Eingriffsbereiche auf aktuelle Biberrutschen und Bauten zu kontrollieren und gegebenenfalls weitere Schutzmaßnahmen zu kontrollieren.

11.11 Fische

Der Bachlauf der Bibers wurde im Zuge der Erstellung des Managementplanes Schwäbisch Haller Bucht als Lebensraum der Groppe erfasst.

11.12 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung - Fische

Einträge in das Gewässer sind im Zuge der Querung auszuschließen.

11.13 Betroffenheit weiterer geschützter Arten

Bei den Untersuchungsbegehungen wurden keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie als Beibeobachtungen festgestellt.

12 Zusammenfassung

Im südwestlichen Anschluss an die Ortschaft Michelfeld sieht die Gemeinde Michelfeld die Bebauungsplanung „Quartier Hochbühl“ in einer Größe von ca. 12 ha auf aktuell überwiegend als Acker genutzten Flächen, aber auch Grünland, bereits bebauten Bereichen und Abschnitten des Gewässers Bibers vor.

Die Erhebungen zur Relevanzprüfung zum Umfang der artenschutzrechtlichen Untersuchungen sowie die speziellen artenschutzrechtlichen Prüfungen (saP) erfolgten vor Ort von April bis Dezember 2022 im Bereich der zentralen und westlichen Fläche des Plangebietes. Im in der Zwischenzeit hinzugekommenen Planbereich der Bibers sowie angrenzender Grünland- und Gehölzstrukturen und bebauter Bereiche im Osten wurden im November 2024 die Habitatstrukturen erfasst, die artenschutzrechtlichen Untersuchungen sind in diesem Bereich jedoch noch nicht vollständig erfolgt.

Das Gelände wurde auf Habitatstrukturen sowie darauf basierend auf Vorkommen von Brutvögeln, Fledermäusen, Schmetterlingen und Faltern, Reptilien, Haselmäuse, Biber und Fische untersucht.

Im Zuge der Untersuchungen wurde 1 Revier der streng geschützten Feldlerche festgestellt. Für die Art werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen notwendig. Weiterhin werden für die Artengruppen der Brutvögel, Fledermäuse, Biber und Fische Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen notwendig.

Vorkommen von streng geschützten Schmetterlingen und Faltern, Reptilien und Haselmaus konnten im Zuge der Untersuchungen im Plangebiet nicht nachgewiesen werden.

Fazit:

Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 BNatSchG kann für die Artengruppe der Brutvögel, Fledermäuse, Biber und Fische nur durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vermieden werden. Für die Feldlerche werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen notwendig.

Bei Umsetzung der Maßnahmen ist bei dem Vorhaben zum aktuellen Erfassungsstand mit keinem Verstoß gegen die Verbote des § 44 BNatSchG zu rechnen.

13 Literatur

- BLOTZHEIM, G., BAUER U., BEZZEL K.M. & E. (1985): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Passeriformes (1. Teil) Alaudidae – Hirundinidae. Bd. 10/1.
- DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRSCHEN, M., PETERMANN, J. UND SCHRÖDER, E. (BEARB.) (2005): Methoden zur Erfassung von Arten des Anhangs IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.
- KRAMER, M., H.-G. BAUER, F. BINDRICH, J. EINSTEIN & U. MAHLER (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- LUBW (2010): Im Portrait – die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie. Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Baden-Württemberg (UVM) in Zusammenarbeit mit der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW)
- SÜDBECK, P., ANDRETTKE, S., FISCHER, K. GEDEON, T., SCHIKORE, K., SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Anhang 1: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene bzw. vermutete Brutvogelarten

Deutscher Artname <i>wissenschaftlicher Artname</i>	Status	Brutbestand BW	Ein- heit	Häufig- keits- klasse	Trend lang > 50 J.	Trend kurz 24 J.	RF / stabile Teilbst.	RLBW 2021	RLBW 2016	Kat.- änd.	Grund der Änd.
Brutvogel/Brutverdacht											
Amsel <i>Turdus merula</i>	I	900.000- 1.200.000	Rev.	sh	>	↑		*	*	=	
Bachstelze <i>Motacilla alba</i>	I	50.000-80.000	Rev.	h	=	↓↓		*	*	=	
Blaumeise <i>Cyanistes caeruleus</i>	I	350.000-550.000	Rev.	sh	>	↑		*	*	=	
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	I	800.000-950.000	Rev.	sh	=	↓↓		*	*	=	
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	I	75.000-90.000	Rev.	h	(<)	↓↓↓		3	3	=	
Grünfink <i>Chloris chloris</i>	I	250.000-350.000	Rev.	sh	>	↓↓		*	*	=	
Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>	I	150.000-200.000	Rev.	sh	>	=		*	*	=	
Kohlmeise <i>Parus major</i>	I	600.000-800.000	Rev.	sh	>	=		*	*	=	
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	I	600.000-700.000	Rev.	sh	>	↑		*	*	=	
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>	I	80.000-90.000	Rev.	h	=	=		*	*	=	
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	I	200.000-250.000	Rev.	sh	>	↑↑		*	*	=	
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	I	410.000-470.000	Rev.	sh	=	=		*	*	=	

Star <i>Sturnus vulgaris</i>	I	300.000-400.000	Rev.	sh	(<)	=		*	*	=	
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	I	310.000-400.000	Rev.	sh	>	=		*	*	=	
Nahrungsgast/Zugvogel											
Buntspecht <i>Dendrocopos major</i>	I	65.000-80.000	Rev.	h	>	=		*	*	=	
Elster <i>Pica pica</i>	I	50.000-75.000	Rev.	h	>	↑		*	*	=	
Feldsperling <i>Passer montanus</i>	I	65.000-90.000	Rev.	h	(<)	↓↓		V	V	=	
Goldammer <i>Emberiza citrinella</i>	I	105.000-150.000	Rev.	h	(<)	↓↓		V	V	=	
Hauszperling <i>Passer domesticus</i>	I	450.000-650.000	Rev.	sh	(<)	↓↓		V	V	=	
Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>	I	110.000-150.000	Rev.	sh	(<)	=		*	*	=	
Höckerschwan <i>Cygnus olor</i>	I	700-1.000	Pa.	s	>	↑		*	*	=	
Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>	I	200.000-280.000	Rev.	sh	=	=		*	*	=	

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) für die Bebauungsplanung „Quartier Hochbühl“ in Michelfeld

Spalte 1: Deutscher und wissenschaftlicher Name nach Barthel & Krüger [2019]	Spalte 7: Kurzfristiger Bestandstrend über den Zeitraum 1992 – 2016	Spalte 10: Kategorien der Roten Liste 2016 [6. Fassung, Bauer et al. 2016a]
Spalte 2: Status	↓ ↓ ↓ sehr starke Abnahme (> 50 %)	Erläuterung der Kategorien siehe Spalte 9
I Etablierte einheimische Brutvogelart	↓ ↓ starke Abnahme (> 20 %)	Spalte 11: Kategorieänderung (im Vergleich zur 6. Fassung)
II Nicht etablierte einheimische Brutvogelart	= stabil oder leicht schwankend oder Abnahme ≤ 20 % bzw. Zunahme < 25 %	-- Verschlechterung der RLBW-Kategorie
Spalte 3: Brutbestand in der Berichtsperiode 2012 – 2016	~ Trendangabe nicht möglich (Bestand < 10)	= keine Änderung der RLBW-Kategorie
Spalte 4: Einheit	↑ deutliche Zunahme (> 25 %)	+ keine Änderung der RLBW-Kategorie
Hä. Hähne	↑ ↑ starke Zunahme (> 50 %)	Spalte 12: Grund der Kategorieänderung
Ind. Individuen	? Kurzzeittrend unbekannt	Ke Kenntniszuwachs
Pa. Paare	Spalte 8: Risikofaktoren	Me Methodisch begründete Änderungen
Bp. Brutpaare	A Enge Bindung an stärker abnehmende Arten	Na Erfolgreiche Naturschutzmaßnahmen
Rev. Reviere	Verstärkte direkte, konkret absehbare menschliche Einwirkungen (z. B. Habitatverluste durch Bauvorhaben, Entnahme von Individuen)	Re Verschlechterung der RLBW-Kategorie
Spalte 5: Häufigkeitsklasse	F Fragmentierung/Isolation: Austausch zwischen Populationen in Zukunft sehr unwahrscheinlich	Ta Verschlechterung der RLBW-Kategorie
ex ausgestorben oder verschollen	I Verstärkte indirekte, konkret absehbare menschliche Einwirkungen (z. B. Habitatverluste, Kontaminationen)	Spalte 13: Bemerkungen
es extrem selten, mit geografischer Restriktion oder Bestand 1 – 10	M Minimale überlebensfähige Populationsgröße (MVP) ist bereits unterschritten	Spalte 14: Quelle für Brutnachweis
ss sehr selten (Bestand 11 – 100)	N Abhängigkeit von Naturschutzmaßnahmen, die langfristig nicht gesichert sind	
s selten (Bestand: 101 – 1.000)	R Verstärkter Reproduktionsrückgang (ungenügender Reproduktionserfolg)	
mh mäßig häufig (Bestand: 1.001 – 10.000)	V Verringerte genetische Vielfalt vermutet	
h häufig (Bestand 10.001 – 100.000)	W Wiederbesiedlung aufgrund der Ausbreitungsbiologie der Art und der großen Verluste des natürlichen Areals	
sh sehr häufig (Bestand > 100.000)	sehr erschwert (setzt die Wirksamkeit weiterer RF voraus)	
? Bestand unbekannt	Anmerkung: Es erfolgt keine Angabe von Risikofaktor(en) bei Arten, die bereits die schlechteste Trendklasse (Abnahme > 50 %) aufweisen	
Spalte 6: Langfristiger Bestandstrend der letzten 50 – 150 Jahre	Spalte 9: Kategorien der Roten Liste 2019 (jetzige 7. Fassung)	
(<) deutlicher Rückgang	0 Ausgestorben oder verschollen	
= stabil	1 Vom Aussterben bedroht	
~ Trendangabe nicht möglich (Bestand < 10)	2 Stark gefährdet	
> deutliche Zunahme	3 Gefährdet	
[>] erstmals im Zeitraum des langfristigen Trends nachgewiesen (Kriterium ausgesetzt)	R Extrem selten	
? Langzeittrend unbekannt	V Vorwarnliste	
** neue Brutvogelart	* Ungefährdet	
	♦ Keine Gefährdungsbeurteilung	

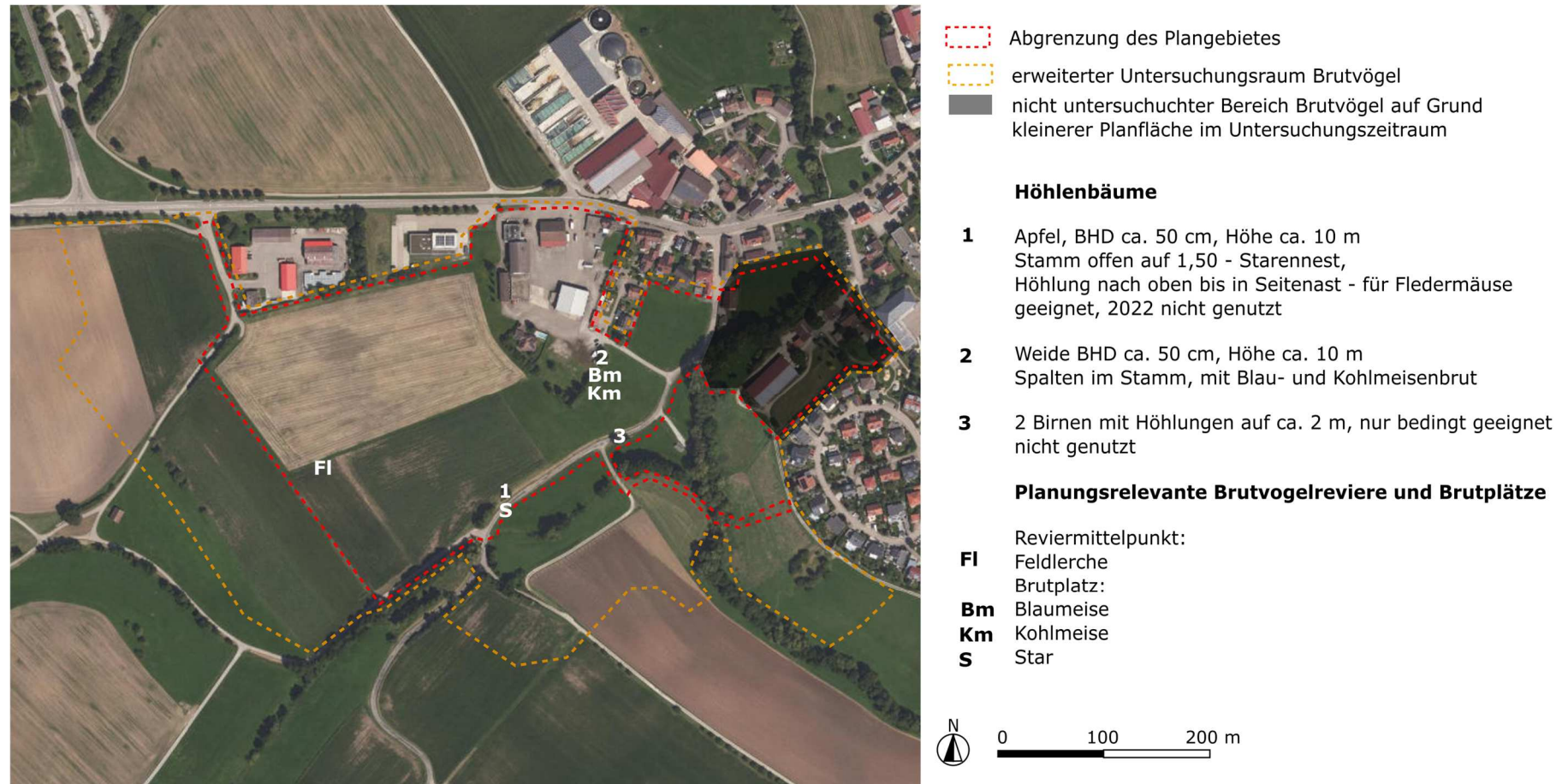


Abb. 15: Baumhöhlen und planungsrelevante Bruten im Planbereich 2022